



KANTONALE VOLKSABSTIMMUNG

VOM 24. FEBRUAR 2008

Nachtrag zum Gesetz über die Entlöhnung und Entschädigung von Behörden und Kommissionen (Behördengesetz)

Der Kantonsrat hat am 25. Oktober 2007 einem Nachtrag zum Gesetz über die Entlöhnung und Entschädigung von Behörden und Kommissionen (Behördengesetz) mit 45 zu 6 Stimmen zugestimmt. Das Parlament vollzog dadurch eine seit 2004 fällige Anpassung der Gehälter der Regierungsmitglieder und Gerichtspräsidenten im Lohnsystem. Die Anpassung drängt sich auf, nachdem die Lohnskala für Kaderpositionen in der Verwaltung erhöht wurde und deren oberstes Niveau aufgrund der prozentualen jährlichen Lohnentwicklung seit 2005 über jenem der vorgesetzten Behördenmitglieder steht. Nach der neuen Regelung nehmen die Behördenmitglieder in Zukunft auch an der ordentlichen Lohnentwicklung teil. Diese wird jeweils vom Kantonsrat mit dem jährlichen Staatsvoranschlag festgelegt. Zudem wird das System der Pauschalspesen vereinfacht und die Präsidialzulagen sowie die Entschädigungen der nebenamtlichen Richterinnen und Richter für das Aktenstudium werden zeitgemäss ausgestaltet.

Gegen den Nachtrag zum Behördengesetz vom 25. Oktober 2007 haben Gallus Brägger, Sachseln, und 261 Mitunterzeichnende ein rechtsgültiges Referendumsbegehren eingereicht. Deshalb unterliegt dieser Nachtrag der Volksabstimmung.

Kurzinformation	Seite	1
Erläuterungen	Seiten	2 – 8
Abstimmungsvorlage Nachtrag zum Behördengesetz	Seiten	9 – 11

REFERENDUMSBEGEHREN

Am 29. November 2007 hat Gallus Brägger, Sachseln, bei der Staatskanzlei ein Referendumsbegehren eingereicht, das verlangt, dass der Nachtrag zum Gesetz über die Entlöhnung und Entschädigung von Behörden und Kommissionen (Behördengesetz) vom 25. Oktober 2007 der kantonalen Volksabstimmung unterbreitet wird. Das Begehren ist von 262 Personen unterzeichnet. Es wurden 197 Unterschriften beglaubigt. Erforderlich sind 100 Unterschriften. Das Referendum ist somit fristgerecht zustande gekommen.

Das Referendumsbegehren enthält folgende Begründung:

«Lohnerhöhungen von 6 % – 10 % müssen mit entsprechend massiven Kompetenzerweiterungen oder extrem angestiegener Verantwortung einhergehen. Da dies bei den Regierungsräten beides nicht der Fall ist, erachten wir die massive Lohnerhöhung als nicht gerechtfertigt.»

ABSTIMMUNGSFRAGE

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie den Nachtrag zum Gesetz über die Entlöhnung und Entschädigung von Behörden und Kommissionen (Behördengesetz) vom 25. Oktober 2007 annehmen?

ABSTIMMUNGSEMPFEHLUNG

Der Kantonsrat hat dem Nachtrag zum Gesetz über die Entlöhnung und Entschädigung von Behörden und Kommissionen (Behördengesetz) am 25. Oktober 2007 mit 45 zu 6 Stimmen zugestimmt.

Regierungsrat und Kantonsrat empfehlen, den Nachtrag zum Behördengesetz anzunehmen.

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Anpassung des Lohnsystems für Behördenmitglieder

Der Nachtrag zum Behördengesetz bringt eine Anpassung des Lohnsystems für die Regierungsmitglieder und die Gerichtspräsidenten. Dieses knüpft neu an die oberste Funktionsstufe des Verwaltungskaders an. Inskünftig soll auch eine jährliche Lohnentwicklung in Abhängigkeit von jener der Verwaltungsangestellten gewährt werden. Der Kantonsrat entscheidet jeweils mit dem jährlichen Staatsvoranschlag über den Prozentsatz der Entwicklung sowohl der Behörden- wie der Verwaltungslöhne.

Ausgleich des nominalen Lohnrückstandes

Mit Blick auf die Gleichbehandlung drängt sich gleichzeitig eine Anpassung der Magistratsgehälter auf. Die Regierungsmitglieder sowie die Gerichtspräsidenten sollen eine marktgerechte Entlohnung erhalten. Die Lohnentwicklung wurde 2003 praktisch eingefroren. Das heisst, dass diese Behördenmitglieder – seither nur schon wegen der aufgelaufenen Teuerung, die nicht ausgeglichen wurde – eine Lohneinbusse erfahren haben. Auch im Verhältnis zur durchschnittlichen Lohnentwicklung beim Verwaltungskader ist die Lohnentwicklung bei den Behördenmitgliedern ausgeblieben. Die Mehrkosten aus den vorliegenden gesetzlichen Anpassungen sind durch das Parlament als angemessen beurteilt worden, nachdem die reale durchschnittliche Lohnerhöhung jährlich gut ein halbes Prozent ausmacht.

Vereinfachung von Entschädigungen und Zulagen

Die Mitglieder des Regierungsrats erhielten bis anhin eine individuelle monatliche Spesenabgeltung. Neu soll die Entschädigung für alle Mitglieder pauschal und einheitlich, nach steuerrechtlich anerkannten Kriterien geregelt werden. Mit den neuen Bestimmungen sollen ferner die Präsidialzulagen für das Amt des Landammanns und des Landstatthalters auf einen mit anderen Kantonen vergleichbaren Betrag angehoben werden.

Erhöhung der Entschädigung von Richtern für das Aktenstudium

Mit der Revision des Behördengesetzes wird auch die Entschädigung für die nebenamtliche Richtertätigkeit den gestiegenen Anforderungen angepasst. Die immer komplexeren Fälle verlangen einen höheren Aufwand für das Aktenstudium, das angemessen entschädigt werden soll. Die Pauschalsätze pro Sitzung und Tag werden dagegen auf der bisherigen Höhe belassen.

DIE VORLAGE IM EINZELNEN

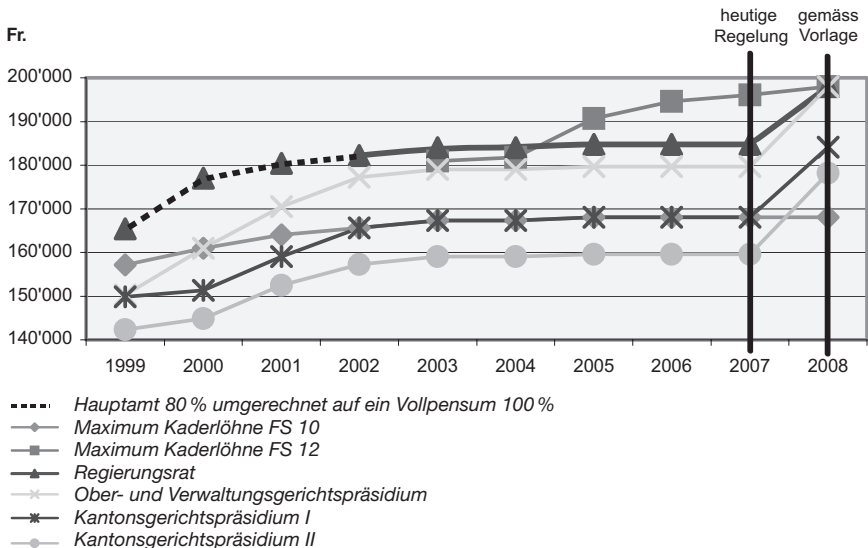
Anknüpfung der Behördenlöhne an die Kaderlöhne

Das Behördengesetz vom 3. September 1999 (GDB 130.4) bildet die Grundlage für die Entlohnung des Regierungsrats und der Gerichtspräsidien sowie die Entschädigung von nebenamtlichen Behörden und Kommissionen. Damals wurde eine Anknüpfung der Behördenlöhne an den höchst möglichen Kaderlohn geschaffen, für die Regierungsmitglieder im 80 Prozent Hauptamt, für die Gerichtspräsidenten stufenweise innert drei Jahren bis 2003.

Lohnausgleich für fünf Jahre

2002 erfolgte der Übergang zum Regierungsrat mit fünf Mitgliedern im Vollamt. 2003 wurden aufgrund der Marktverhältnisse für die Entwicklung der obersten Kaderlöhne zwei neue Funktionsstufen (FS 11 und 12) eingeführt, die Behördenlöhne wurden aber nicht entsprechend angehoben. Sie blieben nach wie vor gekoppelt an den Maximallohn der Funktionsstufe 10 mit 110 Prozent für die Regierungsmitglieder, 107 Prozent für den Ober- und Verwaltungsgerichtspräsidenten, 100 Prozent für den Kantonsgerichtspräsidenten I und 95 Prozent für den Kantonsgerichtspräsidenten II festgeschrieben. Seit 2003 veränderte sich die Funktionsstufe 10 praktisch nicht mehr, weshalb auch die Behördenlöhne eingefroren waren. Die vorliegende Anpassung schafft nun den Ausgleich für die letzten fünf Jahre.

Entwicklung der Behördenlöhne



Kantonsrat legt Anpassung der Löhne fest

Der Nachtrag zum Behördengesetz bringt in Bezug auf die Lohnentwicklung eine Angleichung an das Lohnsystem der Staatsverwaltung. Diese besteht darin, dass die jährlich vom Kantonsrat mit dem Staatsvoranschlag festgelegte Lohnentwicklung sich künftig auch auf die Behördenlöhne auswirkt. Es sind also weder der Regierungsrat noch die Gerichtspräsidien selber, welche über ihren Lohn beschliessen, sondern es ist der Kantonsrat als ihre Aufsichtsbehörde.

Die Lohnentwicklung berechnet sich aus dem jeweiligen Prozentsatz der generellen Lohnanpassung sowie der Hälfte des für die individuelle Lohnentwicklung beim Staatspersonal zur Verfügung stehenden Prozentsatzes. Damit wird vermieden, dass sich wieder ein Missverhältnis zwischen den Magistratsgehältern der vorgesetzten Behörden und dem obersten Niveau der Kaderlöhne entwickelt.

Staatspolitische Bedeutung der Vorlage

Staatspolitisch ist es wichtig, dass die Magistratsgehälter marktgerecht bleiben. Sie tragen dazu bei, dass die höchsten politischen und richterlichen Ämter bestmöglich besetzt werden können.

Die Anpassung der Magistratslöhne nach einem Unterbruch von fünf Jahren ist deshalb gerechtfertigt. Sie berücksichtigt auch, dass die Aufgaben bzw. die Fälle vor den Gerichten in der Zwischenzeit immer komplexer und anforderungsreicher geworden sind. Damit ist auch die Verantwortung gestiegen.

Lohnniveau liegt unter dem schweizerischen Schnitt

Das Gehalt eines Regierungsratsmitglieds im Kanton Obwalden beträgt im Januar 2008 mit den gesetzlichen Anpassungen Fr. 198'016.–. Das liegt sowohl im gesamtschweizerischen Vergleich als auch im Vergleich mit ähnlich grossen Kantonen unter dem Durchschnitt. Die Anpassung entspricht im Vergleich zu heute einer Lohnanpassung von 7,1 Prozent. Der augenfällig hohe Prozentsatz ergibt sich wegen des Lohnrückstandes über fünf Jahre, während welcher Zeit auch die Teuerung von 4,48 Prozent nicht ausgeglichen worden ist. Die Anpassung gemäss Vorlage ist im Hinblick auf eine marktgerechte Entlohnung gerechtfertigt.

Einheitliche Pauschalspesen

Mit der Gesetzesvorlage werden ebenfalls die Spesenregelungen vereinfacht. Die Spesenaufwendungen eines Regierungsratsmitglieds werden nach wie vor pauschal abgegolten. Was ändert, ist die Loskoppelung der Höhe der Spesen vom Wohnort. Neu wird eine einheitliche Abgeltung eingeführt, die steuerrechtlichen Kriterien genügt. Ferner wird eine Ungleichbehandlung wettgemacht, indem die Mitglieder des Regierungsrats die Fahrspesen vom Wohn- zum Arbeitsort bei der Steuerberechnung als Abzug geltend machen können, so wie alle anderen Steuerpflichtigen auch.

Angleichung der Präsidialzulagen

Interkantonale Vergleiche haben gezeigt, dass die Präsidialzulagen für das Amt des Landammanns und des Landstatthalters im Kanton Obwalden als tief bezeichnet werden müssen. Es rechtfertigt sich eine angemessene Anpassung, namentlich aufgrund der geforderten hohen Präsenz, sei es unter anderem wegen der starken Zunahme der interkantonalen Zusammenarbeit, sei es wegen der gestiegenen kommunikativen Verpflichtungen, nicht zuletzt als offener Gastgeberkanton.

Aktenstudium der Richter wird besser abgegolten

Der Kanton kennt mit Ausnahme der vollberuflichen Präsidien für die nebenamtlichen Richterinnen und Richter das Milizsystem. In der Bevölkerung breit verankerte Laien sollen in Gerichtssachen mitentscheiden. Damit sich auch in Zukunft fähige Persönlichkeiten für die Richterämter finden lassen, ist eine bessere Abgeltung für das Aktenstudium notwendig. Heute wird der Aufwand für das Aktenstudium mit dem Sitzungsgeld pauschal vergütet. Neu werden die beiden Abgeltungen voneinander getrennt. Die Entschädigung für das in der Regel zeitlich sehr aufwendige Aktenstudium abhängig vom tatsächlichen Aufwand kann unterschiedlich hoch angesetzt werden.

Finanzielle Auswirkungen sind angemessen

Der Nachtrag zum Behördengesetz vollzieht eine seit längerem fällige Anpassung. Die finanziellen Auswirkungen sind durch die Zustimmung des Kantonsrats an der Sitzung vom 25. Oktober 2007 als politisch tragbar und notwendig beurteilt worden. Der Ausgleich auf den Behördenlöhnen für die letzten fünf Jahre beträgt insgesamt Fr. 175'900.–.

DIE REFERENDUMSSTELLER MACHEN GELTEND

]] Begründung des Referendumsbegehrens

185 000 sind genug!

Innert einer Woche wurden rund 260 Unterschriften gegen den Nachtrag des Behördengesetzes gesammelt. Die Sprache der Bürger ist klar: Die Regierung zieht dem Bürger das streng verdiente Geld aus dem Sack, um die eigenen Taschen zu füllen! Die Löhne der Regierung werden vom Steuerzahler finanziert.

Dank dem Referendum gilt das Sprichwort: «Wer zahlt, befiehlt.» Sie entscheiden mit Ihrem Stimmzettel.

Aus folgenden Gründen empfehlen wir ein **NEIN**:

1. Die Einnahmen der Regierungsräte steigen um 6 % – 10 %, wie das nachfolgende Beispiel zeigt:
(Landammann wohnhaft in Sarnen)

Einkommen pro Jahr	aktuell	neu	plus
Jahresgehalt	184 873.–	196 144.–	11 271.–
Pauschale Entschädigung	10 800.–	16 800.–	6 000.–
Präsidualzulage	8 400.–	12 000.–	3 600.–
Total Einkommen	204 073.–	224 944.–	20 871.–

Fazit: Die rund 21 000.– mehr Einnahmen entsprechen einer Lohnerhöhung von 10 %.

2. Eine Lohnerhöhung in diesem Ausmass ist für den normalen Steuerzahler nicht denkbar. Es ist üblich, dass eine Lohnerhöhung mit einer Kompetenzerweiterung und einer gestiegenen Verantwortung verbunden ist. Beides ist nicht der Fall.

Fazit: Eine Lohnerhöhung von 6 % – 10 % ist nicht gerechtfertigt.

3. Im Artikel 6 ist eine jährliche, generelle Lohnanpassung der Regierungsratslöhne vorgesehen, dies in Abhängigkeit der Löhne des Staatspersonals. Der Regierungsrat gibt sich somit in Zukunft die Lohnerhöhung indirekt selber. Setzt er die Löhne der Mitarbeiter höher an, so erhöht er sich sein eigenes Gehalt automatisch.

Fazit: Die Regierung beschenkt sich selber jährlich mit der generellen Lohnerhöhung.

4. Die Vorlage steht in keinem Verhältnis mit der dringend notwendigen Ausgabenziplin.

Fazit: Das streng verdiente Geld des Bürgers wird ohne Disziplin von der Regierung eingesteckt. ”

Gesetz über die Entlöhnung und Entschädigung von Behörden und Kommissionen (Behördengesetz)

Nachtrag vom 25. Oktober 2007¹

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

I.

Das Behördengesetz vom 3. September 1999² wird wie folgt geändert:

Art. 5 *Entlöhnung des Regierungsrates*

¹ Der Lohn eines Mitgliedes des Regierungsrates für ein Vollamt (100 Prozent) entspricht beim Inkrafttreten dieses Nachtrags 100 Prozent des Maximallohnes der Funktionsstufe 12 der kantonalen Verwaltung.

² Die Lohnanpassung erfolgt jährlich um die generelle und die Hälfte der individuellen Lohnerhöhung der kantonalen Verwaltung.

Art. 6 *Entschädigungen und Zulagen*

¹ Jedes Mitglied des Regierungsrates erhält monatlich eine pauschale Entschädigung für Spesen und Repräsentationskosten. Diese wird vom Regierungsrat nach anerkannten steuerrechtlichen Grundsätzen in Ausführungsbestimmungen festgelegt. Damit sind alle Spesen für Verpflichtungen innerhalb der Kantone Obwalden und Nidwalden pauschal abgegolten. Für Verpflichtungen ausserhalb der beiden Kantone gilt die Spesenregelung für die kantonale Verwaltung.

² Zusätzlich erhält der Landammann eine monatliche Zulage von Fr. 1 000.– und der Landstatthalter von Fr. 500.–.

¹ ABI 2007, 1752

² GDB 130.4

Art. 9 *Entlohnung der Gerichtspräsidien*

¹ Der Lohn der Präsidentinnen und Präsidenten der Gerichte für ein Vollamt (100 Prozent) entspricht beim Inkrafttreten dieses Nachtrags in Prozenten des Maximallohnes der Funktionsstufe 12 der kantonalen Verwaltung:

- | | |
|---|-------------|
| a. Ober- und Verwaltungsgerichtspräsidium | 100 Prozent |
| b. Kantonsgerichtspräsidium I | 93 Prozent |
| c. Kantonsgerichtspräsidium II | 90 Prozent |

² Die Lohnanpassung erfolgt jährlich um die generelle und die Hälfte der individuellen Lohnerhöhung der kantonalen Verwaltung.

³ Für das nebenamtliche Präsidium des Jugendgerichtes werden die gleichen Taggelder wie für die nebenamtlichen Mitglieder von richterlichen Behörden ausbezahlt. Ferner wird ihm eine Zulage von höchstens Fr. 2 000.–, bei Prozessen mit ausserordentlichem Zeitaufwand von höchstens Fr. 4 000.– ausgerichtet, welche das Gericht pro Fall festlegt.

Art. 10 Abs. 1

¹ Die nebenamtlichen Mitglieder von richterlichen Behörden erhalten Taggelder, welche die Teilnahme an den Gerichtssitzungen und die Spesen abgelden. Sie betragen für die Mitglieder aus Engelberg Fr. 230.– für den halben Tag und Fr. 320.– für den ganzen Tag, für die Mitglieder aus Lungern Fr. 210.– bzw. Fr. 300.– sowie für die Mitglieder der übrigen Gemeinden Fr. 200.– bzw. Fr. 290.–. 15 Prozent dieser Taggelder gelten als pauschale Entschädigung der Spesen.

Art. 10a *Aktenstudium*

¹ Die Gerichte setzen die Entschädigung für das Aktenstudium bis höchstens Fr. 250.– einheitlich je Richterin bzw. je Richter und je Fall fest. Bei Prozessen mit ausserordentlichem Zeitaufwand, insbesondere wenn in einem Fall ein nochmaliges Aktenstudium notwendig ist, kann die Entschädigung für das Aktenstudium höchstens auf Fr. 500.– festgelegt werden.

² Im Lohn der Gerichtspräsidien ist die Entschädigung für das Aktenstudium inbegriffen.

Art. 14 Abs. 4

⁴ Der Regierungsrat kann in Fällen, in denen ein Anspruch auf Altersrenten gemäss Art. 5 und 6 der Verordnung über die Entschädigungen der nebenamtlichen Behörden und Beamten vom 27. Oktober 1971³ besteht, eine Abgeltung im Sinne einer Freizügigkeitsregelung oder einer Kapitalauszahlung vereinbaren.

II.

Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen, 25. Oktober 2007

Im Namen des Kantonsrats:
Der Ratspräsident: Franz Enderli
Der Ratssekretär: Urs Wallimann

³ GDB 130.41

EMPFEHLUNG AN DIE STIMMBERECHTIGTEN

Regierungsrat und Kantonsrat empfehlen den Stimmberechtigten aus den dargelegten Gründen, am 24. Februar 2008 wie folgt zu stimmen:

JA zum Nachtrag zum Gesetz über die Entlöhnung und Entschädigung von Behörden und Kommissionen (Behördengesetz) vom 25. Oktober 2007